

Von dem Magistrate

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Bezug auf das hierortige Dekret vom 1. d. M. in Betreff der neuen Wahlordnung für den Gemeinderath der Stadt Wien erhält das Grundgericht nunmehr eine entsprechende Anzahl $\frac{1}{2}$. von Kundmachungen über die Aufnahme der stimmberechtigten Wähler behufs dieser Wahl, welche am 6. d. M. beginnen, und durch 5 Tage, d. i. bis inclus. 10. d. M. fortgesetzt werden wird, mit dem Auftrage, Exemplare an den öffentlichen Plätzen, Gassen- und Straßenecken, und an jedem Hausthore affigiren, eines dem Hauseigentümer zum eigenen Gebrauche, ein weiteres aber, oder nach der Größe des Hauses zwei, mit dem Ersuchen zustellen zu lassen, die Circulation derselben bei den Partheien gehörig einleiten zu wollen.

Zugleich wird das Grundgericht angewiesen, die nöthigen Requisitionen am Wahlorte beizuschaffen, für jeden der obigen Tage 4 stimmberechtigte Gemeindeglieder zu bestellen, welche mit dem erscheinenden magistratischen Commissär und Gemeinde-Ausschuß, den das Grundgericht besonders einzuladen hat, die Wahldeputation zu bilden, den gewissenhaften Vollzug dieser Amtshandlung zu überwachen, und seiner Zeit über allfällige Reclamationen zu entscheiden haben wird.

Weil übrigens bei der früheren Wähleraufnahme die bedauerliche Wahrnehmung gemacht worden ist, daß nur ein sehr kleiner Theil der Wähler sich hat einzeichnen lassen, so wird dem Grundgerichte insbesondere aufgetragen, die Stimmberechtigten jedenfalls am Tage vorher, ehe sie nach der Kundmachung die Reihe zur Einzeichnung trifft, zum verläßlichen Erscheinen wiederholt einladen zu lassen.

Wien am 3. September 1848.

Bergmüller,
Vice-Bürgermeister.

Vom dem Magistrat

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Es ist Bezug auf das hiermit beiliegende Verbot vom 1. d. M. in Betreff
der neuen Anordnung für den Gemeinderath der Stadt Wien, welche
das Grundgesetz nunmehr eine entsprechende Anzahl von Mann-
schaften über die Einkünfte der hiesigen öffentlichen Gebäude bezieht
dieser Stadt, welche am 1. d. M. bekräftigt und durch 2. Loge, d. i.
bis inclus. 10. d. M. fortgesetzt worden sind, mit dem Magistrat
Gemeinsam an den öffentlichen Stellen, Gassen und Straßen,
und an jedem öffentlichen Gebäude, eines dem Gemeinderath zur
eigenen Bedienung, ein weiteres oder, oder nach der Größe des Hauses
zwei, mit dem Gemeinderath zu stellen, die Einkünfte derselben
bei den Parteien gehörig zu stellen.



Zugleich wird das Verbot ausser Acht gelassen, die nachfolgenden
Anzahl an Besondere beizubehalten, für jeden der obigen Loge 1 Mann-
schaft Gemeinderathlicher zu stellen, welche mit dem Gemeinderath
magistratischen Gemeinderath und Gemeinderath, von dem Gemein-
gerath besonders anzugeben sind, die Besondere zu stellen, von der
unabhängigen Stellung dieser Besondere in Abhängigkeit, und weiter
Zwei über öffentliche Besondere zu entscheiden haben wird.
1. Soll übrigens bei der früheren Anordnung die Besondere
liche Besondere gemeint worden ist, das nur ein Mann-
schaft sind bei einander lassen, so wird dem Gemeinderath und
besondere anzugeben, die Gemeinderathlichen Besondere am Ende der
Zeit, die sie nach der Anordnung der Besondere zur Einziehung trifft,
zum vorläufigen Besondere vorzuziehen einladen zu lassen.

Wien am 2. September 1848.

Vergrößerer
k. k. Hof- und Landes-
Büchsenmeister